



Ärztliche Begutachtung bei Erkrankung an MPOX

Zur Vorlage bei der Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien

Die Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien (MA 15) hat bei der betroffenen Person gemäß §17 Epidemiegesetz die Durchführung einer ärztlichen Begutachtung hinsichtlich der Mpox-Erkrankung behördlich angeordnet.

Nach Abheilung aller mit der Erkrankung verbundenen Läsionen und Abfallen aller Schorfe wäre – sofern nicht andere medizinische Indikationen vorliegen – davon auszugehen, dass keine Infektiosität mehr vorliegt und die Person durch die Behörde aus der Absonderung/Verkehrsbeschränkung entlassen werden könnte.

Wird bei der ärztlichen Untersuchung die **vollständige Genesung** der betroffenen Person von Mpox festgestellt (siehe unten *), ist die*der behandelnde Ärzt*in nach § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1948, betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten, idgF., verpflichtet, der Behörde (MA 15, Stadtgesundheitsamt) die Genesung mittels des Formulars „Schlussanzeige“ (lt. Anlage II der genannten Verordnung) unverzüglich zu melden.

Wird bei der ärztlichen Untersuchung festgestellt, dass die betroffene Person **noch nicht vollständig genesen** ist (siehe unten **), ist die betroffene Person per Bescheid verpflichtet, das vorliegende Formular (= Anlage I. des Bescheids) unverzüglich der Behörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen und einen weiteren Kontrolltermin in längstens 8 Tagen wahrzunehmen.

Meldungen bitte an: Magistratsabteilung 15, Stadtgesundheitsamt.

- Durch Ärzt*in (Anlage II.): [Schlussanzeige Meldeformular für Ärztinnen, Ärzte und Krankenanstalten](#)

- Durch Patient*in (Anlage I.): an Stadtgesundheitsamt Wien (Adresse: 3., Thomas-Klestil-Platz 3, Telefon: +43 1 4000-87800, E-Mail: stadtgesundheitsamt@ma15.wien.gv.at bzw. epidemievorsorge@ma15.wien.at)

Name Patient*in: _____ geb. ____.

Ergebnis der ärztlichen Untersuchung:

Hautläsionen **vollständig abgeheilt** und alle Schorfe abgefallen. (siehe oben *)

Hautläsionen **nicht vollständig abgeheilt** oder noch sichtbare Schorfe. Ein Kontrolltermin ist in längstens 8 Tagen zu vereinbaren. Die/der Patient*in hat weiter in Absonderung/ Verkehrsbeschränkung zu verbleiben. (siehe oben **)

Kontrolltermin am: _____ (hat in längstens 8 Tagen stattzufinden)

Ort und Datum

Unterschrift /Stempel (Behandelnde*r Ärztin*Arzt)

Hinweis: Behördliche Maßnahmen können ausschließlich durch die Behörde aufgehoben oder abgeändert werden. Die verhängte Absonderung/Verkehrsbeschränkung ist sohin bis zu einer allfälligen behördlichen Mitteilung über deren Beendigung jedenfalls einzuhalten.